

ZWEITER ABSCHNITT

Prostituierte

§ 3 Anmeldepflicht für Prostituierte

Wer eine Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituiertes ausüben will, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit persönlich bei der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll, anzumelden.

Die hohe Mobilität und Fluktuation von Prostituierten ist zugleich eines der Elemente, die zur eingeschränkten Transparenz des Rotlichtmilieus führen und dadurch Spielräume für Ausbeutung und Menschenhandel schaffen, und die letztlich auch die Unterstützung und Aufklärung von Prostituierten über ihre Rechte erschweren. Die Anmeldepflicht ist daher (in der bei der Erstanmeldung vorgeschriebenen Reihenfolge vgl. § 4 Abs. 3) mit der Pflicht zur Teilnahme an einer Gesundheitsberatung (§ 10) – Gesundheitsamt – und der Teilnahme an einem Informations- und Beratungsgespräch (§ 7) – zuständige Behörde – verknüpft. Ziel der Regelungen ist es, diesem oft besonders vulnerablen Personenkreis einen verlässlichen Zugang zu Grundinformationen über die eigenen Rechte und Pflichten und über die in Deutschland bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten zu verschaffen.⁴² 101

Die Ausübung der Prostitution ist nach 6 Abs. 1 GewO (ab 01.07.2017) kein Gewerbe i.S.d. GewO und unterfällt damit auch nicht den gewerberechtlichen Meldeverpflichtungen (z. B. § 14 GewO). 102

Die für die Anmeldung zuständige Behörde bleibt nach der Ausgestaltung des Gesetzes während der Dauer der Gültigkeit der Anmeldebescheinigung in Form eines „Single Point of Contact“ die zentrale Anlaufstelle. 103

In diesem Sinne auch eindeutig die Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 5. Dort ist hinsichtlich evtl. Änderungsanzeigen ausgeführt, sie seien „der Behörde mitzuteilen, bei der die Anmeldung vorgenommen wurde“. 104

42 Vgl. BT-Drs. 18/8556 zu § 3

- 105 Hinweis:** In der Praxis sind durch dieses Prinzip Probleme in Fällen besonders hoher Mobilität von Prostituierten zu erwarten, weil die Zuständigkeit der Behörde nicht mit den Prostituierten „mitwandert“.

Beispiel: Eine über 21-jährige, transiente⁴³ Prostituierte beginnt ihren Aufenthalt mit einer Tätigkeit in München, wo sie das Anmeldeprozedere ordnungsgemäß abwickelt. Mithin ist für die Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung (mind. zwei Jahre) für die entsprechende Prostituierte München zuständig. Wechselt die Prostituierte, zur Verdeutlichung hier angenommen, im Monatsrhythmus durch Deutschland, müsste sie alle Änderungsanzeigen in München erstatten.

Hinsichtlich der Änderungsanzeigen ist das evtl. misslich. Noch weitergehende Bedeutung hat die örtliche Zuständigkeit der Behörde aber z. B. bei Anordnungen, die nach § 11 gegenüber Prostituierten zu treffen sind. Zumal es sich dabei um Ermessensentscheidungen handelt. Würde im vorstehenden Beispiel etwa die Prostituierte regelmäßig eigenorganisiert Gang-Bang-Leistungen anbieten, wäre für evtl. Anordnungen die Behörde in München zuständig, auch wenn sich das Erfordernis der Anordnung in Hamburg ergäbe. Es bleibt daher abzuwarten, ob gegebenenfalls durch eine entsprechende Verordnung zum Anmeldeprozedere auf der Grundlage der Ermächtigung in § 36 abweichende Zuständigkeitsregelungen getroffen werden.

- 106** Zu den Besonderheiten der Prostitutionsvermittlung im Erlaubnisverfahren hinsichtlich des Betriebskonzeptes siehe Rdn. 254.

107 1. Arten der Anmeldung

Das ProstSchG unterscheidet zwischen

- der Anmeldung (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1)
- der ersten Anmeldung (§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 3 Satz 1)
- der weiteren Anmeldung (§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2), und
- der Verlängerung (der Anmeldung) (§ 4 Abs. 4).

⁴³ Als transient werden Personen bezeichnet, die sich zeitlich und inhaltlich ausschließlich zur Arbeitsleitung im Inland aufhalten und vor, während und nach der Tätigkeit über keine arbeitsunabhängigen Bindungen in Deutschland verfügen

Für Anmeldungen, erste Anmeldungen und die Verlängerung der Anmeldung schreibt das ProstSchG persönliches Erscheinen vor. Die Regelungen zu den weiteren Anmeldungen bleiben den Bundesländern vorbehalten. Dabei ist die Anmelde- bzw. Verlängerungsverpflichtung nach dem ProstSchG in allen Fällen über § 7 unmittelbar mit der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Informations- und Beratungsgespräch verbunden, das ohnehin die persönliche Anwesenheit erfordert. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann es aber geboten sein, Informations- und Beratungsgespräch einerseits und die Anmeldung als solche, personell und/oder terminlich zu trennen. Auch in diesen Fällen sind die Anmeldungen/Verlängerungen persönlich vorzunehmen. **108**

Erste Anmeldung **109**

Die Bezeichnung „erste Anmeldung“ in § 4 Abs. 3 oder „erstmalige Anmeldung“ in § 10 Abs. 3 Satz 1 bezeichnet die Anmeldung vor Beginn der Tätigkeit und unterscheidet sie von weiteren Anmeldungen, wie sie etwa nach Landesrecht auf der Basis von § 3 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 3 Satz 1 vorzunehmen sind.

Die erste Anmeldung (§ 3 Abs. 1) ist vor Beginn der Prostitutionstätigkeit vorgeschrieben. Zeitlich nahe (3 Monate, vgl. § 4 Abs. 3) vor der Anmeldung muss die Teilnahme an der Gesundheitsberatung (§ 10) erfolgen. In Zusammenhang mit der Anmeldung ist ein Informations- und Beratungsgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen. Das Anmeldeprozedere muss während der Gültigkeitsdauer der ausgestellten Anmeldebescheinigung (§ 4 Abs. 4, § 37) nicht wiederholt werden.

Hinweis: Maßgeblich ist der Zuständigkeitsbereich, in dem die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird. Diese Zuständigkeit gilt auch für die Durchführung der ersten Gesundheitsberatung (§ 10 Abs. 3 Satz 2), auch wenn diese dem ersten Anmeldeprozedere zeitlich vorgeschaltet ist. Die Gesundheitsbehörde kann gegebenenfalls Beratungssuchende, die den Erhalt einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 anstreben, zunächst zur Klärung der Zuständigkeit an die zuständige Behörde verweisen, sofern dies im Einzelfall geboten scheint, um einer missbräuchlichen Gestaltung entgegenzuwirken. Eine solche missbräuchliche Gestaltung könnte z. B. in der Verschleierung der tatsächlichen Einsatzorte bestehen. **110**

Es steht Prostituierten dabei nicht frei, eine beliebige Behörde für die Gesundheitsberatung und das Anmeldeprozedere (Anmeldung und das zugehörige Informations- und Beratungsgespräch) nach § 3 Abs. 1 zu wählen. Vielmehr ist die Behörde nach Landesrecht örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit (zunächst) vorwiegend ausgeübt werden **111**

soll. Die Tatsache, dass Gesundheitsberatung und Anmeldeprozedere „vor“ Aufnahme der Tätigkeit erfolgen müssen, räumt Prostituierten bei der Auswahl der zuständigen Behörde zwar einen gewissen Gestaltungsspielraum ein. So steht es außer Frage, dass Prostituierte jederzeit von der Absicht zur Ausübung der Prostitution, sowohl im Einzelfall als auch generell, zurücktreten können und mithin der Absicht nicht die Tat folgen muss. Dennoch kann die Behörde gegebenenfalls verlangen, dass der/die Prostituierte die Absicht zur Ausübung der Prostitution konkretisiert, also hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeitsvoraussetzungen glaubhaft macht.

112 2. Weitere Anmeldung

Abweichende landesrechtliche Vorschriften können ggf. neben der Anmeldung bei der zentral zuständigen Behörde (Rdn. 103) eine zusätzliche persönliche Anmeldung in den jeweiligen Tätigkeitsländern erforderlich machen.

113 3. Verlängerung der Anmeldung

Wird die Tätigkeit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung fortgesetzt, ist eine persönliche Verlängerung der Anmelde- und ggf. der Aliasbescheinigung nach den Regelungen, die für die Anmeldung gelten, vorzunehmen (= Verlängerung der Anmeldung nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 5). Wird die Prostitution beendet und die Anmeldung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung demzufolge auch nicht verlängert (§ 3 Abs. 4), so handelt es bei einer (späteren) Wiederaufnahme der Prostitutionstätigkeit formal um eine „erste Anmeldung“ (Rdn. 109).

(2) Soweit ein Land nach § 5 Absatz 3 Satz 1 eine abweichende Regelung zur räumlichen Gültigkeit der Anmeldebescheinigung getroffen hat, ist die Tätigkeit in diesem Land auch bei der dort zuständigen Behörde anzumelden.

(3) Die Anmeldepflicht besteht unabhängig davon, ob die Tätigkeit selbstständig oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird.

114 Die Anmeldepflicht gilt unterschiedslos für selbstständig erwerbstätige Prostituierte wie für abhängig beschäftigte Prostituierte. Dies dient der Entlastung dieser rechtlich häufig wenig versierten Personengruppe von der Klärung komplizierter Vorfragen und dem umfassenden Schutz von Prosti-

tuierten, der unabhängig von Vertragsverhältnissen gelten soll. Außerdem liegt es damit nicht mehr in der Hand von Dritten, durch die Wahl einer Rechtsform zu steuern, von welchen Prostituierten die Behörden Anmelde-daten erhalten und von welchen nicht.⁴⁴

§ 4 Zur Anmeldung erforderliche Angaben und Nachweise

(1) Bei der Anmeldung hat die anmeldepflichtige Person zwei Lichtbilder abzugeben und folgende Angaben zu machen:

- 1. den Vor- und Nachnamen,**
- 2. das Geburtsdatum und den Geburtsort,**
- 3. die Staatsangehörigkeit,**
- 4. die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Melderechts, hilfsweise eine Zustellanschrift und**
- 5. die Länder oder Kommunen, in denen die Tätigkeit geplant ist.**

Nähere Vorschriften zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Anmeldepflicht können Gegenstand einer nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 er-gangenen Verordnung sein. Eine solche lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. **115**

Die zur Anmeldung vorzulegenden Lichtbilder müssen grundsätzlich der Anforderung genügen, dass sie die Gesichtserkennung der abgebildeten Person unter üblichen Umständen leicht und einwandfrei ermöglichen. **116**

Sogenannte biometrische Passbilder im Format 35 mm x 45 mm, wie sie für die Ausstellung von Reisepässen, Personalausweisen oder Führerscheinen in Deutschland benötigt werden, erfüllen regelmäßig diese Anforderung. **117**

Bei der Angabe der Anschrift ist auf die melderechtliche Anmeldung der alleini-gen Wohnung bzw. der Hauptwohnung abzustellen. Lediglich für Prostituierte, die über keinen Wohnsitz im Inland verfügen, soll anstelle der Meldeanschrift eine Zustelladresse aufgenommen werden; dies kann beispielsweise die Adresse eines nahen Verwandten oder einer Hilfseinrichtung sein.⁴⁵ **118**

44 BT-Drs. 18/8556 zu § 3 Abs. 3

45 BT-Drs. 18/8556 zu § 4 Abs. 1

- 119** Weder der Begriff der Zustellanschrift (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) noch der der Zustelladresse (BT-Drs.) ist bislang gesetzlich definiert. Hätte der Gesetzgeber die Angabe einer Anschrift gewollt, unter der die betroffene Person auch beständig erreichbar ist, hätte die Verwendung des in Gesetzen, Rechtsprechung und Literatur eingeführten Begriffs der ladungsfähigen Anschrift nahegelegen. Stattdessen hat der Gesetzgeber aber den Begriff der Zustellanschrift verwendet, der eher an postalische Begriffe anknüpft und hinsichtlich der Erreichbarkeit der jeweiligen Person unterhalb der Schwelle der ladungsfähigen Anschrift einzuordnen ist. Es muss mithin unter der angegebenen Anschrift lediglich eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehen, dass die an die jeweilige Person adressierten Schriftstücke diese auch erreichen.

Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei der ladungsfähigen Anschrift einer/s Prostituierten/r, nicht selten um die des Prostitutionsgewerbes handeln kann, in der die Tätigkeit vorübergehend und ohne Begründung eines Wohnsitzes ausgeübt wird. Die Nennung einer davon abweichenden Zustellanschrift gibt Prostituierten die Möglichkeit, auch außerhalb des Prostitutionsgewerbes postalisch für die Behörde(n) erreichbar zu sein. Die Anschrift wird nicht in die Anmelde- oder Aliasbescheinigung aufgenommen.

- 120** Zur Anmeldung müssen nach dem Wortlaut des Gesetzes Angaben darüber gemacht werden, in welchen Ländern oder Kommunen die zur Anmeldung erschienene Person plant, die Prostitution künftig auszuüben. Die genannten Länder oder Kommunen werden in die Anmeldebescheinigung aufgenommen.

Die Ausweitung der Ausübung der Tätigkeit auf weitere Länder oder Kommunen, die bisher nicht in der Anmeldebescheinigung aufgeführt sind, bedarf grundsätzlich einer Änderungsanzeige nach § 4 Abs. 5, es sei denn, es liegen abweichende landesrechtliche Regelungen nach § 5 Abs. 3 vor; in diesem Fall richtet sich die Entscheidung, ob bei Ausweitung der Tätigkeitsorte eine bloße Änderungsanzeige nach Abs. 5 oder eine erneute Anmeldung erforderlich wird, nach dem jeweiligen Landesrecht (näheres siehe Abs. 4).⁴⁶

46 BT-Drs. 18/8556 zu § 4 Abs. 1

(2) Bei der Anmeldung ist der Personalausweis, der Reisepass, ein Passersatz oder ein Ausweisersatz vorzulegen. Ausländische Staatsangehörige, die nicht freizügigkeitsberechtigt sind, haben bei der Anmeldung nachzuweisen, dass sie berechtigt sind, eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit auszuüben.

(3) Bei der ersten Anmeldung ist der Nachweis einer innerhalb der vorangegangenen drei Monate erfolgten gesundheitlichen Beratung nach § 10 Absatz 1 vorzulegen. Der bei der ersten Anmeldung vorgelegte Nachweis gilt während der Gültigkeitsdauer der ersten Anmeldebescheinigung auch als Nachweis bei weiteren Anmeldungen, soweit sie nach § 3 Absatz 2 erforderlich sind. Die Verpflichtung zur gesundheitlichen Beratung nach § 10 Absatz 3 Satz 3 und 4 bleibt hiervon unberührt.

Für die erste Anmeldung fordert das ProstSchG eine zeitnahe Gesundheitsberatung (drei Monate). Für weitere Anmeldungen ist dies nicht Voraussetzung.

121

(4) Für eine Verlängerung der Anmeldung haben Prostituierte ab 21 Jahren Nachweise über die mindestens einmal jährlich erfolgten gesundheitlichen Beratungen nach § 10 Absatz 1 vorzulegen. Prostituierte unter 21 Jahren haben Nachweise über mindestens alle sechs Monate erfolgte gesundheitliche Beratungen vorzulegen.

Zu den abweichenden Fristen nach den Übergangsregelungen siehe § 37. Die Regelung nach § 4 Abs. 4 ist mit den Bestimmungen in § 5 Abs. 5 Sätze 2 und 3 inhaltlich identisch.

122

Eine regelmäßige gesundheitliche Beratung ist notwendig und sachgerecht, da sich sowohl die Lebensumstände als auch die mit unterschiedlichen Tätigkeitsorten verbundenen Gesundheitsrisiken im Prostitutionsgewerbe sehr schnell verändern können. Dies gilt umso stärker, je jünger und in der Prostitutionstätigkeit unerfahrener die zu beratenden Personen sind. Im Verlauf einer mehrjährigen Prostitutionstätigkeit können sich sowohl das Risikoverhalten ändern als auch andere Gesundheitsrisiken, beispielsweise Suchtmittelmissbrauch, in den Vordergrund treten.

123

Zudem zeigen Erfahrungen aus der Beratungsarbeit zu HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen, dass die Wissensvermittlung zu sexuell übertragbaren Infektionen regelmäßig erneuert sowie Informationen zur Ver-

ringerung des Übertragungsrisikos und Empfehlungen zum Schutzverhalten regelmäßig wiederholt werden sollten. Zusätzlich kann sich durch einen wiederholten Kontakt zu den Prostituierten eher eine Vertrauensbeziehung entwickeln. Eine Vertrauensbeziehung ist Voraussetzung dafür, auch Themen wie Gewalt, Drogenkonsum und Zwang anzusprechen, die häufig zunächst verschwiegen werden.

Zusätzlicher Grund für die erhöhte Frequenz der Beratung von Prostituierten unter 21 Jahren ist, dass diese als noch junge Erwachsene durch eine besonders engmaschige Beratung besonders vor den Gefahren der Prostitution geschützt werden sollen. Dieser Zweck kann am besten durch eine halbjährliche Beratung erreicht werden.⁴⁷

(5) Die oder der Prostituierte hat Änderungen in den Verhältnissen nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 innerhalb von 14 Tagen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

- 124** Relevante Änderungen sind grundsätzlich alle Tatbestände, die während der Gültigkeitsdauer einer Anmeldebescheinigung eintreten, die auch Gegenstand der Anmeldung sind. Hinsichtlich Geburtsort und -tag kann es naturgemäß keine Änderung, sondern allenfalls eine Richtigstellung geben, weshalb die Nr. 2 in der Aufzählung ausgenommen bleibt.
- 125** Änderungen im Sinne des Abs. 5 sind:
- Änderungen
 - des Namens,
 - der Staatsangehörigkeit,
 - des melderechtlich relevanten Wohnorts,
 - die Ausdehnung oder Verlagerung auf andere als die bei der Anmeldung genannten Orte oder Bundesländer und
 - die Aufgabe (Beendigung) der Tätigkeit.
- 126** Diese (Rdn. 125) sind während der Gültigkeitsdauer einer Anmeldebescheinigung der Behörde mitzuteilen, bei der die Anmeldung vorgenommen wurde.
- 127** Soll die Tätigkeit auf andere als die bei der Anmeldung genannten Orte oder Bundesländer ausgedehnt oder verlagert werden, bleibt die Gültigkeit der Anmeldebescheinigung hiervon grundsätzlich unberührt. Etwas Anderes

⁴⁷ BT-Drs. 18/8556 zu § 4

kann gelten, soweit ein Bundesland durch Landesrecht nach § 5 Abs. 3 abweichende Vorschriften über die örtliche Gültigkeit der Anmeldebescheinigung erlassen hat. Bei einer abweichenden landesrechtlichen Regelung zur örtlichen Gültigkeit der Anmeldebescheinigung kann die Änderung oder Erweiterung der Tätigkeitsorte ggf. die Pflicht zur erneuten Anmeldung bei der zuständigen Behörde des vorgesehenen Tätigkeitsortes erforderlich machen. Wechsel zwischen mehreren zuvor angemeldeten Tätigkeitsorten oder Unterbrechungen der Tätigkeit brauchen nicht mitgeteilt zu werden.⁴⁸

§ 5 Anmeldebescheinigung; Gültigkeit

1. Vorbemerkung

Die Ausübung der Prostitution ist nicht erlaubnispflichtig, wenn auch in vielfacher Weise in sachlicher und persönlicher Hinsicht, bis hin zum gänzlichen Verbot, beschränkt. Etwa durch Verordnungen, die nach Art. 297 EGStGB ergangen sind (Sperrgebietsverordnungen), durch das Verbot der jugendgefährdenden Prostitutionsausübung nach § 184 g StGB, durch das Verbot der Nutzung von Prostitutionsleistungen unter 18-Jähriger (§ 182 Abs. 2 StGB) oder durch die von Zwangsprostitutionsopfern (§ 232a Abs. 6 StGB). In der Person der/des Prostituierten ist u. a. die Prostitutionsausübung nicht gestattet, wenn die betreffende Person nicht an Beratungs- und Informationsgesprächen (§§ 10 und 7) teilgenommen hat und sonstige Untersagungsgründe (z. B. § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 11) vorliegen. Gleichwohl wollte der Gesetzgeber offenkundig, nicht zuletzt auch unter Anwendung des herrschenden Rechtsverständnisses, demzufolge die grundgesetzlich geschützte Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung auch das Recht auf Prostitutionsausübung umfasst, die Prostitution weder unter staatlichen Erlaubnisvorbehalt stellen noch eine Art amtlicher Zugangsvoraussetzungen schaffen. 128

So sind Anmelde- und Aliasbescheinigung auch hinsichtlich ihrer Rechtswirkung keine Gestattungen o. Ä. (zur Aliasbescheinigung siehe auch Rdn 155). 129

48 BT-Drs. 18/8556 zu § 4

- 130** Ob der/die Antragsteller/in Merkmale einer allgemeinen Unzuverlässigkeit im Einhalten von einschlägigen Gesetzen, gegenüber Behörden und deren Anordnungen usw. aufweist, bleibt für die Erteilung einer Anmeldebescheinigung ohne Relevanz.
- 131** Insbesondere hat der Gesetzgeber aber auch den Widerruf resp. die Einziehung einer nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Erteilung ordnungsgemäß erteilten Anmelde- bzw. Aliasbescheinigung nicht vorgesehen (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG, wobei sich die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte gegebenenfalls nach § 48 VwVfG richtet).

Auch wenn dies offenkundig z. B. die Durchsetzung von Anordnungen gegenüber Prostituierten (§ 11) erleichtern, wenn nicht im Einzelfall bei realistischer Einschätzung der Sachlage sogar erst ermöglichen würde.

Beispiel: Durch vielfältige Hinweise aus dem (konkurrierenden) Umfeld und nach behördlicher Kenntnis besteht der dringende Verdacht, dass eine Prostituierte regelmäßig Prostitutionsleistungen unter Verstoß gegen die Kondompflicht anbietet. Die Verhängung von Bußgeldern (Mittäterschaft) kommt im konkreten Fall nicht in Betracht. Die Behörde entschließt sich zutreffend nach § 11 zu einer Untersagung der Prostitutionsausübung. Daraufhin verlässt die Prostituierte den örtlichen Zuständigkeitsbereich und übt die Prostitution in wechselnden Städten aus.

Beurteilung: *Bei üblichen Kontrollen im entsprechenden Milieu bliebe die Prostituierte unauffällig, nachdem sie jeweils eine gültige Anmeldebescheinigung vorweisen kann. Die Kenntnis über die vorliegende Untersagung könnte für die kontrollierenden Behörden jeweils nur durch Nachfrage bei der für die Ausstellung der Bescheinigung zuständigen Behörde (zu den dort üblichen Dienstzeiten) erlangt werden. Die Anmeldebescheinigung könnte im Beispielsfall nur widerrufen werden, wenn dadurch etwa schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten wären (§ 49 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).*

- 132** Mithin spiegelt die Anmelde- bzw. Aliasbescheinigung lediglich die Situation nach der behördlichen Erkenntnislage zum Zeitpunkt der Erteilung wieder. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Handlungsfähigkeit der Person (siehe unten Rdn. 134 ff.) als auch bei Schwangerschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 2) oder bezüglich von Anhaltspunkten auf Zwangsprostitution (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 232a StGB).